

Anlagenordnung

DES PFERDESPORTVEREINS (PSV) NIEBÜLL E.V.

Stand: 20.11.2019

- 1) Die Benutzung der Reitanlage geschieht auf eigene Gefahr.
- 2) Der Verein haftet nicht für Unfälle, Verluste oder Schäden irgendwelcher Art, die insbesondere durch Lehr- oder Privatpferde, Diebstahl, Feuer oder andere Ereignisse gegenüber Personen, Pferden oder anvertrautem Gut verursacht werden oder sonst wie an Eigentum der Kunden oder Besucher entstehen, soweit der Verein nicht gegen solche Schäden versichert ist oder soweit diese Schäden nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit seitens des Vereins, seiner gesetzlichen Vertreter, Erfüllungsgehilfen oder irgendwelcher sonstiger Hilfsperson beruhen.
- 3) Die Nutzung der Reitanlage ist nur mit Pferden gestattet, für die eine Tierhalterhaftpflicht abgeschlossen ist.
- 4) Die Vereinsanlagen dürfen nur von Vereinsmitgliedern benutzt werden, die die festgesetzten Vereinsabgaben entrichtet haben. Nichtmitglieder bedürfen einer Genehmigung durch den Vorstand.
- 5) Es wird pfleglich, schonend und umsichtig mit dem gemeinsamen Eigentum umgegangen
- 6) Alle Nutzer der Anlage gehen respektvoll, höflich und rücksichtsvoll miteinander um
- 7) Es besteht für alle Nutzer eine Helmpflicht
- 8) Allgemeine Bahnregeln sind immer ein zu halten.
- 9) Die Anlagen werden per Video überwacht
- 10) Hunde in der Reitbahn sind nicht erlaubt und sind auf der Anlage anzuleinen
- 11) Jeder Nutzer hat jede Bandentür und Hallentür zu jederzeit geschlossen zu halten und die Halle sauber zu verlassen
- 12) Fortgeschrittene Reiter müssen immer Rücksicht nehmen vor ungeübten Reitern.
- 13) Alle Nutzer haben sich Veranstaltungen des Vereins unter zu ordnen
- 14) Für alle Reitböden besteht Ablese- und Beseitigungsgebot von Pferdeäpfeln. Die Beseitigung erfolgt immer vor dem Verlassen der Reitbahn des jeweiligen Pferdes. Bei Verstößen gegen das Ablese- und Beseitigungsgebot behält sich der Vorstand folgende Sanktionsmaßnahmen vor:
 - a) 1. Erstmalige mündliche Ermahnung
 - b) 2. Wiederholung: Ordnungsgelder in Höhe von 20 € - 50 €.
 - c) 3. Wiederholung: zeitlich befristetes Hallen- und Reitplatzverbot.
- 15) Sollte sich nicht feststellen lassen, wer gegen das Ablese- und Beseitigungsgebot verstoßen hat, behält sich der Vorstand vor weitere Maßnahmen zu ergreifen.
- 16) Pferdeäpfel auf den Wegen oder dem Parkplatz werden ebenfalls vom Verursacher sofort entfernt
- 17) Wenn angemeldeter Unterricht gegeben wird, darf kein weiterer Unterricht in der gleichen Halle/Reitplatz gegeben werden.
- 18) Unterricht welcher nicht direkt von Angestellten des Vereins erteilt wird, muss vom Vorstand genehmigt werden.
- 19) Wenn Unterricht auf dem Hallenbelegungsplan steht, dieser jedoch ausfällt, muss dies frühzeitig für alle bekannt gegeben werden.
- 20) Wenn Unterricht erteilt wird, darf ab 4 Reitern in der Bahn nicht in der Halle mitgeritten werden. Es muss auf eine andere Halle ausgewichen werden. Grundsätzlich gilt: Wenn Unterricht in der großen Halle stattfindet und die 20x40 Halle frei ist, sollte darauf ausgewichen werden.
- 21) Ist man der letzte Nutzer wird das Licht aus gemacht und um Kosten zu sparen wird das Licht so wenig wie möglich genutzt

Anlagenordnung

- 22) Wenn die Halle/Platz abgeschleppt oder gesprengt wird hat dies Vorrang vor der Nutzung und der Nutzer hat Rücksicht zu nehmen
- 23) Es dürfen zu jederzeit zwei Sprünge in der großen Halle stehen. Bei „nicht-Nutzung“ dürfen die Sprünge von jedem Nutzer abgebaut werden und müssen nicht wieder aufgebaut werden
- 24) Kindern und Jugendlichen ist das Springen mit Ponys/Pferden auf der gesamten Reitanlage nur unter Aufsicht eines Erwachsenen erlaubt.
- 25) Frei Springen ist nur in der Ammon-Momme-Halle erlaubt und muss vorher angekündigt sein.
- 26) Frei laufen zu lassen ist nur unter ständiger Aufsicht gestattet und nur in der Ammon-Momme-Halle.
- 27) Longieren ist nur in der Ammon-Momme-Halle erlaubt. Dabei muss in der Halle „gewandert“ werden.
- 28) Bilder oder Videos, die von Vereinsmitgliedern oder Gästen durch den Verein erstellt oder dem Verein zur Verfügung gestellt werden, dürfen auf der Internetseite oder anderen Medien veröffentlicht werden. Jedes Vereinsmitglied hat das Recht das Entfernen oder das Anonymisieren dieser Bilder in der oben genannten Internetpräsenz vom Verein zu verlangen. Dieser Wunsch ist schriftlich zu äußern. Danach ist der Verein innerhalb von 14 Tagen verpflichtet dem Wunsch nachzukommen.

Wer trotz Verwarnung gegen die Betriebsordnung verstößt, kann von der Benutzung der Reitanlagen ausgeschlossen werden.